

Düsseldorf, den 13.11.2023

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde
Az. 51.01.01.01-NE-01/23

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils
„Kamillus-Park“
in der Stadt Neuss, Rhein-Kreis Neuss, Glehner Weg 41

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der Stadt Neuss, Rhein-Kreis Neuss, wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und gemäß § 29

Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

1. zur Erhaltung und Entwicklung der parkähnlichen Fläche mit Baumbestand sowie Rosskastanien- und Winterlindenallee mit Rasenfläche, als wertvoller Lebensraum sowie Nahrungsquelle für Vögel- und Kleinsäuger sowie als Extensivstandort in einer ansonsten intensiv gepflegten und genutzten Umgebung als Trittsteinbiotop im Biotopverbund von lokaler Bedeutung und
2. zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes.

§ 2

Abgrenzung

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Stadt Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 38, Flurstücke 3598 (tlw.) und 3920 (tlw.), Glehner Weg 41. Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils überschreitet den westlichen Rand der Zufahrt um 5 Meter.
- (2) In der Karte (Anlage) ist die geschützte Fläche durch eine umlaufende schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden und nach innen gerichteten Zweifachstrichen eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit im Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Die Karte befindet sich
 1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf – höhere Naturschutzbehörde – und
 2. beim Landrat des Rhein-Kreises Neuss – untere Naturschutzbehörde – und kann dort während der jeweiligen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten.

- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018), Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern;
 2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
 3. Werbeanlagen im Sinne des § 10 BauO NRW 2018 zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hindeuten oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen, Einebnungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 6. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern;

7. das Feuermachen;
8. das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- und Campingplätzen;
9. das Abstellen, Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art, sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für diese Fahrzeuge;
10. Bäume und Sträucher zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen;
11. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 sind

1. ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes. Diese Maßnahmen sind in jedem Fall der unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vorher anzuzeigen. Bei Gefahr in Verzug sind die Maßnahmen unverzüglich nach ihrer Durchführung anzuzeigen;
2. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen;
3. bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für darüber hinaus gehende

Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 3 kann die untere Naturschutzbehörde nach den Maßgaben des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 oder die Anzeigepflichten des § 4 Nr. 1 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 7

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Kamillus-Park“ in Neuss, Glehner Weg 41 vom 12.11.2003 (Abl. Bez. Reg. Ddf 2003 S. 498) wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG NRW und des OBG kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde
gezeichnet
Thomas Schürmann